

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.09.2025	2
2. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtab schlusses 2023 der Stadt Herten	3
3. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Herten	4
4. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2024	5 - 6
5. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 des zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten	7 – 8
6. Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19.12.2025	9 – 11
7. Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 19.12.2025	12 – 14
8. Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 19.12.2025	15 – 16
9. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 19.12.2025	17 – 41
10. Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 19.12.2025	42 – 44
11. Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 19.12.2025	45 – 47
12. Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 19.12.2025	48 – 52
13. Satzung für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Herten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung)	53 – 60

-Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der nächsten Seite-

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabenummer: **25/2025**

Ausgabetag: **23.12.2025**

Jahresabonnement: **25,00 €**

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: **107**

Telefon: **02366 / 303-219**

E-Mail: **a.aberspach@herten.de**

Homepage: **www.herten.de**



	Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses	Seite
14.	Bauleitplanverfahren Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck - Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans - Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB - Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	61 – 66
15.	Bauleitplanverfahren Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck - Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 "Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus" - Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB - Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	67 – 72
16.	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Mitglied des Integrationsrates (jetzt Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) Sefer Resul Yıldırım	73
17.	Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege	74 - 78
18.	Zustellungen Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.12.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: www.herten.de/rathaus/amtsblatt/oefentliche-zustellungen abrufbar und nur online verfügbar bis zum 06.01.2026.	

Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 19.12.2025

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14. September 2025

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 einstimmig beschlossen,

die am 14. September 2025 durchgeführte Wahl

- des Bürgermeisters der Stadt Herten
(einschließlich der Stichwahl am 28. September 2025),
- der Vertretung (Rat) der Stadt Herten,
- des Integrationsrates der Stadt Herten
(jetzt Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration)

mit den jeweils im Amtsblatt der Stadt Herten (Nr. 18/2025 – Erscheinungstag 19. September 2025 und Nr. 20/2025 – Erscheinungstag 02. Oktober 2025) bekannt gemachten Ergebnissen für gültig zu erklären.

Die Entscheidung des Rates mache ich hiermit gemäß §§ 65, 75 a Kommunalwahlordnung (KWahLO) sowie gemäß § 18 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten bekannt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß §§ 41 Abs. 1, 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 18 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45697 Herten, zu richten und schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben.



Dr. Oliver Lind
Erster Beigeordneter als stellvertretender Wahlleiter

Herten, 19.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabchluss 2023 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss der Stadt Herten für das Jahr 2023 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 50 ff. Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 18.12.2025 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (208 – 210) der Kämmerei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02366 303-565 zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr.

Der Bürgermeister

Fred Toplak

Herten, 15. Dezember 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2024 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2024 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 38 ff. Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 18.12.2025 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 303-566 zu folgenden Zeiten erfolgen:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Montags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| • Dienstags, Mittwochs und Freitags | 08.00 – 12.30 Uhr |
| • Donnerstags | 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr |

Der Bürgermeister



Fred Toplak

Hertener Immobilienbetrieb

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Herten



Herten, 19.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2024

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist der Hertener Immobilienbetrieb (HIB) verpflichtet, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) i.V.m. § 27 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) entsprechend Anwendung.

Der Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2024 wurde dementsprechend nach den vorgenannten Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des HIB. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den geprüften Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.470.700,56 € festgestellt (Vorlage 25/138) und die Zuführung des Jahresergebnisses in die Ausgleichsrücklage beschlossen. Ergänzend erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO NRW) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigVO NRW).

Gem. § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Hertener Immobilienbetrieb

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Herten



Die Einsichtnahme kann in den Räumen (204-206) der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02366 303-669 zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 08:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:30 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr.

Der Bürgermeister

Fred Toplak

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fred Toplak'. It is written in a cursive, flowing style with several loops and strokes.

Bekanntmachungsanordnung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld durchgeführt. Diese hat mit Datum 30.10.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshof Herten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Betriebsatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Betriebsatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Betriebsatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW-Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Entsprechung mit der Betriebsatzung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Herten, 19.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2025

Fred Toplak
Bürgermeister



Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,87 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,
sowie zusätzlich oder allein
- (2) **1,60 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lipperverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussteilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

**§ 2
Gebührentarif für das Niederschlagswasser**

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,37 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagwassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,85 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,52 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

**§ 3
Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 05. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung
der Stadt Herten vom 19. Dezember 2025**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2025

Fred Toplak
Bürgermeister



Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 5 Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (Gewässerunterhaltungssatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0072969 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0003024 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0168710 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0007051 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0059974 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0001950 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 05. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 19. Dezember 2025, die der Rat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 19. Dezember 2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahrenen worden ist:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2025

Fred Toplak
Bürgermeister

Der Bürgermeister



Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712 / SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 25. Januar 2021 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 2/2021 vom 29. Januar 2021) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) | 2,99 EUR |
| bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. | |
| Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 20,93 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 04. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 19. Dezember 2025, die der Rat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten
vom 19. Dezember 2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahrenen worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2025

Fred Toplak
Bürgermeister





Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar. 2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterie-Durchführungsgezetz- BattDG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWIG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungs-einrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

III. Besondere Rechte und Pflichten

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Benutzung von Straßenpapierkörben

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

V. Anlagen

- 1 Ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Absatz 1
- 2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4
- 3 Getrennt zu haltende Abfälle nach § 13 Absatz 3

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen oder überlassen werden,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V. m. § 3 Satz 4 LKrWG NRW) (§ 46 KrWG i.V. m. § 3 Satz 4 LKrWG NRW),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NW.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von sNVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den Leichtverpackungen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Herten entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer je-

weils gültigen Form.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden soweit erforderlich (§ 9 KrWG) getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfall-anteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle. Ausgenommen sind jedoch Grasnarben und Erden. Wurzeln und Grasnarben können gegen Gebühr am Wertstoffhof abgegeben werden.
 3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen privatwirtschaftlicher Dualer Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herten. Im Hinblick auf die mit den privaten Systembetreibern getroffenen Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 VerpackG werden im Rahmen dieser Satzung lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle in die Abfallbehältnisse (bspw. gelbe Wertstoffbehälter, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll i. S. des § 17 dieser Satzung,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie § 13 und § 17 Absatz 7 dieser Satzung,
 6. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Privathaushalt und sonstigen Herkunftsbereichen am Wertstoffhof, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind,
 7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
 11. Einsammeln und Befördern von Metallschrott aus dem Sperrmüll von Privathaushalten.
 12. Einsammeln von Wertstoffen, soweit es sich um stoffgleiche Nichtverpackungen handelt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am städtischen Wertstoffhof. Die näheren Einzelheiten regelt diese Satzung. Die Benutzung des Wertstoffhofes richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung.

Die Stadt gibt die Standorte der Sammelcontainer, des „Umweltbrummi“ sowie die Annahme- bzw. Öffnungszeiten der Annahmestellen bekannt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen privatwirtschaftlicher Dualer Systeme. Die Stadt wird insoweit nur

als Subunternehmerin tätig. Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herten. Im Hinblick auf die mit den privaten Systembetreibern getroffenen Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 VerpackG werden im Rahmen dieser Satzung lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle in die Abfallbehältnisse (bspw. gelbe Wertstoffbehälter, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.

- (4) Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG),
 - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung), werden von der Stadt am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 6 bis 10 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen von Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Herten (Brauchtumsfeuerverordnung) vom 17.03.2005 geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

- KrWG);
- c) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 - e) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dabei entstehende Komposterde ist auf dem angeschlossenen Grundstück zu nutzen.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagern oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle,
 - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter,
 - d) Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Liter,
 - d) Abfallbehälter für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Liter,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80-Liter-Behälter	=	35 kg
120- Liter -Behälter	=	50 kg
240- Liter -Behälter	=	100 kg
770- Liter -Behälter	=	300 kg
1.100- Liter -Behälter	=	450 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Die Abfallbehälter/-säcke werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke sind ausschließlich für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zu nutzen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuertag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (7) Sofern das Volumen der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung im Einzelfall für das Einsammeln und Befördern nicht ausreicht, kann die Stadt Dritte beauftragen, entsprechende Behälter zu stellen und für die Benutzung zuzulassen (Umlieer- und Wechselbehälter sowie Müllpressen).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, sind mindestens aufzustellen:
 - a) 1 Restabfallbehälter,
 - b) 1 Altpapierbehälter und
 - c) 1 Bioabfallbehälter
 - d) 1 Wertstoffbehälter
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 30 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein geringeres Restabfallbehältervolumen zulassen:
 - a) 20 Liter,
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Wertstoffen (Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen), der Altpapiersammlung oder an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung

- rung;
- b) 10 Liter,
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Wertstoffen (Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen), der Altpapiersammlung und an der Bioabfallsammlung bzw. Eigenkompostierung.
- (4) Das vorzuhaltende Volumen für Bioabfallbehälter ist auf das 2,5-fache des aufgestellten wöchentlichen Restabfallbehältervolumens begrenzt. Das vorzuhaltende Volumen für Altpapierbehälter ist grundsätzlich auf das 3,5 fache des aufgestellten wöchentlichen Restabfallbehältervolumens begrenzt. Auf Antrag kann ein größeres Bioabfallbehältervolumen gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt werden. Eine Erhöhung der Altpapierbehälter gegen Entgelt ist nicht möglich.
- (5) Ist für den Mindestgefäßraum nach Absatz 2 bis 4 ein entsprechender Restabfall- und Biobehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Behälter vorzuhalten. In diesem Fall wird das gesonderte Entgelt nach Absatz 4 nicht fällig.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Für das Bioabfallbehältervolumen gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.
Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Behältervolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer detailliert nachweist, dass Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt und durchgeführt werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung einen Gefäßraum von 20 l pro Erzeuger bzw. Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

- (7) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohner-gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(8) Beschäftigte im Sinne des Absatz 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsberichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 1 Absatz 6, 7 und 8 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(10) Der Grundstückseigentümer hat ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen für die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten und den Mietern und Pächtern zur Verfügung zu stellen.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(11) Veränderungen von Behältern oder von Leerungsintervallen und das An- und Abmelden von Abfallbehältern können jeweils durch den Gebührenpflichtigen zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Änderungen sind der Stadt schriftlich bis zum 7. Werktag vor Ende des Vormonats mitzuteilen.

Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen oder Vergrößerungen von Behältern auch ohne Einhaltung dieser Frist zum 1. des Folgemonats erfolgen. Für Altpapierbehälter gelten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen nicht.

(12) Die Stückelung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass der jeweils größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

(13) Wird bei mehr als zwei Fehl Befüllungen in drei aufeinander folgenden Monaten auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallbehälter und/oder Altpapierbehälter mit Restabfall und anderen Abfällen falsch gefüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle, die Bio- und/oder Altpapierbehälter eingezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt. Eine erneute Aufstellung ist erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten und nur auf schriftlichen Antrag und Übernahme der Bestandsveränderungsgebühren möglich.

Bei Fehl Befüllung nach erneuter Aufstellung behält sich der Zentrale Betriebshof Herten das Recht vor, die Behälter bereits nach erster Fehl Befüllung wieder einzuziehen. Eine dritte Aufstellung nach Sperrfrist erfolgt nach glaubhafter Darlegung verbesserter Umstände (bspw. Beleg über durchgeführte Abfallberatung, Änderung der Mieterstruktur etc.) durch den Grundstückseigentümer oder seinen Bevollmächtigten.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

(1) Die 120- und 240-Liter-Altpapierbehälter und Wertstoffbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten am Abfuhrtag bis spätestens 6.45 Uhr auf die Gehwege am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr, insbesondere der Radverkehr, nicht gefährdet werden.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Altpapier- und Wertstoffbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Abfallbehälter sind nach deren Entleerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Gleches gilt für liegen gebliebene Abfallsäcke.

(2) Für Abfallbehälter ist der Standplatz entsprechend nachfolgender Kriterien einzurichten. Rest – und Bioab-

fallbehälter sowie 1.100-L- Altpapier- und Wertstoffbehälter werden vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen zur Gewährleistung eines hinreichenden Arbeitsschutzes der Mitarbeiter des Zentralen Betriebshofs Herten gegeben sind (hierbei handelt es sich um beispielhafte Gesichtspunkte, die im Einzelfall seitens des Zentralen Betriebshof Herten ergänzt werden können):

1. Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein,
2. die Behälter müssen ebenerdig stehen
3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein,
4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein,
5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden,
6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
7. der Transportweg vom Standplatz bis zum Haltepunkt des Sammelfahrzeuges darf nicht länger als 15 m sein,
8. die Behälter müssen frei zugänglich sein, d.h. sie dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein,
9. der Transportweg darf maximal 5 % Gefälle aufweisen,
10. Müllbehälterschränke müssen so beschaffen sein, dass die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 Meter angehoben werden müssen,
11. Die Behälterstandorte müssen so angelegt, sein, dass ein Rückwärtsfahren vermieden wird. Hiervon ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen für den Ladevorgang.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Behälter entsprechend Absatz 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen. Für bestimmte Transportsonderleistungen gelten die Regelungen der hierzu erlassenen Entgeltordnung.

- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen oder Verkehrsbehinderungen, welche eine Durchführung der Abfallentsorgung behindern, kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Behälter und Säcke bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung. In diesem Fall wird der Zentrale Betriebshof Herten dies rechtzeitig veröffentlichen. Der Zentrale Betriebshof Herten kann in diesem Fall die Informationspflicht sowie die Gestellung eines Abfallsammelplatzes bzw. den Transport der Abfallbehälter zum Abfallsammelplatz auf den Zustandsstörer übertragen.
- (4) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist
- (5) Erfolgt der Transport von Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Absatz 2 als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Für die Abholung und Entleerung nach Abs. 2 müssen zudem für Kellerstandplätze besondere Anforderungen erfüllt sein:
 1. Es muss eine freie Zugänglichkeit zum Müllraum durch das Haus gegeben sein.
 2. Die Durchgangshöhe auf dem Weg zu diesem Raum muss durchgängig mindestens 2,00 m betragen, Steigungen über 10 Prozent sind durch eine Rampe auszugleichen.
 3. die Stufen der Kellertreppe müssen eine Auftrittfläche von mindestens 29 cm haben
 4. Die Stufenhöhe darf 17 cm und der Neigungswinkel 30 Grad nicht übersteigen.
 5. Der Weg zum Müllraum muss gekennzeichnet, unverschlossen und ausreichend beleuchtet sein.
 6. Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
 7. Im Müllraum dürfen keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Gaszähler, Wasseruhren, Strom-, Gas- und Wasserleitungen) vorhanden sein.

8. Der Müllraum muss eine ausreichende Beleuchtung und Be- und Entlüftung haben.
 9. Die Deckenhöhe darf 2,00 m nicht unterschreiten.
 10. Alle im Objekt zur Verfügung stehenden Abfalltonnen müssen sich in einem Raum befinden und dürfen nicht im Keller verteilt stehen, sowie frei zugänglich sein. Eventuelle Hindernisse sind zu entfernen. Grundsätzlich behält sich der Zentrale Betriebshof Herten das Recht zu Ausnahmeregelungen vor.
 11. Das zulässige Gesamtgewicht der Kellertonnen dürfen die unter §10 Absatz 2 lit. e) angegebenen Gesamtgewichte nicht überschreiten.
 12. Die Größe der Kellertonnen ist auf 120 Liter begrenzt.
- (7) Bestehende Kellerstandplätze sind vom Bestandsschutz nicht erfasst, wenn eine ebenerdige Unterbringungstechnisch (bspw. auf dem Hinterhof, Vorgarten oder evtl. Entsorgungsgemeinschaft) möglich ist. Ob dies möglich ist, wird vom Zentralen Betriebshof Herten (im Auftrag der Stadt Herten) vorab geprüft werden. Erst wenn diese erste Prüfung negativ ausgefallen ist, sind die Anforderungen an einen Kellerstandplatz nach Abs. 3 einzuhalten.

§ 13

Sortierpflicht und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls bestimmten und von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmestzeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfall zur Verwertung muss der Abfallbesitzer/-erzeuger von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallsstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Glaseinwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammel-container) einzuwerfen.
Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes erfolgen.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind
 - a) entweder in die auf dem Grundstück vorhandenen Altpapiertonnen einzufüllen
 - b) oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
3. Verwertbare Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind
 - a) entweder in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen
 - b) oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandenen Biotonnen einzufüllen. Biologisch abbaubare Werkstoffe (z.B. kompostierbare "Plastikbeutel", sog. kompostierbare Biofolienbeutel) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Ebenso ist es untersagt, Einstreu jeglicher Art (bspw. Kleintierstreu, Katzenstreu und Fäkalien jeglicher Art) in die Biotonne einzufüllen. Steht keine Biotonne zur Verfügung, müssen ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie ungekochte und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter eingefüllt werden. Aufgrund der EU-Verordnung 1774/2002 werden für Speisen (insbesondere tierische Nebenprodukte) aus Gastronomiebetrieben, Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung gesonderte und somit hygienische Entsorgungswege vorge-

schrieben. Daher dürfen diese nicht in die Restmüll- oder Biotonne gegeben werden, sondern sind über spezielle Fachbetriebe, auf den momentan gesetzlich erforderlichen Entsorgungswegen (insbesondere unter Berücksichtigung der TierNebV, des KrWG, der Gewerbeabfallverordnung, der LMHV, der Verordnung EG 852 über Lebensmittelhygiene und anderen) zu entsorgen. Weitere Erläuterungen hierzu sind im Anhang dieser Satzung zu finden.

6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgeföhrt.
7. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und ggf. in die Restfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
9. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltevorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle sind so zu verpacken, dass die Abfallbehälter nicht übermäßig verschmutzen. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel schließen lassen. Abfälle, insbesondere Abfälle in Biotonnen, dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft, mit Wasser eingeschlämmt, mechanisch oder sonst in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Behältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in den Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abfallsäcke ablehnen, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 oder 6 verstößen wird.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Glascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.
- (11) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf der Anschlusspflichtige der Genehmigung der Stadt Herten.

Der Anschlusspflichtige hat der Stadt Herten darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll. Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet.

Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.
Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.
- (2) Pflanzliche Gartenabfälle wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt und Laub, die nicht selbst verwertet werden und die wegen ihres Umfanges, ihrer Menge oder ihres Gewichts nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, sind an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
Kleinmengen dieser pflanzlichen Abfälle können bis zu einem Volumen von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.

Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.

Größere Mengen aus Privathaushalten sowie pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsgebieten sind von der Annahme am Wertstoffhof ausgeschlossen.

§ 15

Zulassung von Abfallgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige im Umkreis von 50 Metern können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Diese Abfallgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag aller beteiligten Grundstückseigentümer zugelassen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen,
b) etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese den Bestand des Antrages betreffen und
c) als Empfänger des Gebührenbescheides hinsichtlich der Gebührenpflicht der Abfallgemeinschaft vorrangig einzustehen.
- (3) Ungeachtet dessen haften die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner i. S. d. §§ 421 ff. BGB.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restabfall-, Wertstoffbehälter und Biotonnen werden in der Regel im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Bei 80 l - und 120 l -Restabfallbehältern kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung der Abfallbehälter pro Woche durchgeführt werden. Die Leerung der Abfallbehälter für Altpapier erfolgt in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrzeiten werden durch die Stadt bestimmt; notwendige Änderungen in der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
Jeder Haushalt kann die Sperrmüllabfuhr einmal jährlich unentgeltlich in Anspruch nehmen. Eine unentgeltliche zweite Inanspruchnahme ist nur bei Wohnungsauflösung durch Eintritt eines Pflege- oder Sterbefalles möglich.
- (2) Die Sperrgutabfuhr ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei sind Art und Umfang der abzuholenden Gegenstände genau anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage.
- (3) Das Sperrgut muss am Abfahrtstage bis 6.45 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstehen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt notwendig eingeengt werden. Sollte der Platz aus diesen Gründen nicht ausreichend sein, so wird der Sperrmüll bis zu einer Entfernung von 3 Metern vom Abfallsammelfahrzeug entfernt von der Einfahrt des angemeldeten Objekts geholt, wenn der Zugang ebenerdig und freizugängig ist. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Abweichend davon dürfen Elektrogroßgeräte erst am Tag des Abholtermins zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) Sperrgut, das nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune) werden nicht abgefahrene. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.
- (5) Nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen sind vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kleinemengen aus Haushalten nach Absatz 1 können bis zu einer Menge von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.
Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG getrennt zu halten und am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr abgefahrene werden oder sind am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden. Hertener Gewerbebetriebe können Elektro- und Elektronikgeräte aus Hertener Privathaushalten am Wertstoffhof abgeben. Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass das Altgerät aus einem Hertener Privathaushalt stammt.
Vor der Bereitstellung zur Abholung und Abgabe am Wertstoffhof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Gerät umschlossen sind zu entnehmen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.
- (8) Altbatterien und LV-Batterien im Sinne des § 6 Batteriedurchführungsgegesetzes (BattDG) sind vom Endnutzer getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind.

III. Besondere Rechte und Pflichten

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Wechselt der Empfänger des Gebührenbescheides einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Abfallgemeinschaft, so haben der bisherige Empfänger und der neue Empfänger des Gebührenbescheides die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Absatz 8 dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt, Streik oder behördliche Verfügung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Unterbliebene Leistungen werden so schnell wie möglich nachgeholt. Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Zentrale Betriebshof Herten oder von ihm beauftragte Dritte nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.
- (3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen von den Grundstückseigentümern oder deren Bevollmächtigten wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den Behälterstandplatz zurückzustellen.
- (4) Kann der Zentrale Betriebshof Herten die Abfälle aus einem in der Person der des Grundstückseigentümers oder dessen Bevollmächtigten liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, bleibt die Gebührenpflicht unverändert und der Zentrale Betriebshof Herten führt die zusätzliche Abfallentsorgung auf Antrag als gebührenpflichtige Zusatzentleerung durch. Es wird insoweit auf die Abfallgebührensatzung verwiesen. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-eis- und glätefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zugangswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der gültigen Abfallgebührensatzung festgelegten Tarifen.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem angeschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung

der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach den Entgeltordnungen für Sonderleistungen der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderten Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorstelliglich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung zur Benutzung des

- Wertstoffhofes verstößt,
- b) entgegen § 3 dieser Satzung
der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - c) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung
gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abliefert,
 - d) entgegen § 6 dieser Satzung
auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - e) entgegen § 10
Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
 - f) entgegen § 11 dieser Satzung
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 - g) entgegen § 12
Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke bereits vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitstellt,
Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Entleerung oder liegen gebliebene Abfallsäcke nicht unverzüglich von der Verkehrsfläche entfernt,
Absatz 2 dieser Satzung Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß eingerichtet und unterhält,
 - h) entgegen § 13
Absatz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
Absatz 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
Absatz 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt, Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt,
Absatz 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,
Absatz 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
Absatz 9 dieser Satzung Glascontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 - i) entgegen § 14 dieser Satzung
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert,
 - j) entgegen § 17
Absatz 2 dieser Satzung Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt herausstellt,
Absatz 3 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt,
Absatz 5 dieser Satzung nicht abgefahrenen Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - k) entgegen § 18 Absatz 1 dieser Satzung
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigen-

- tumswechsel unverzüglich anzeigt,
- l) entgegen § 19 dieser Satzung
Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
Absatz 2 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung, sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück nicht duldet,
Absatz 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- m) entgegen § 21 Absatz 5 dieser Satzung angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
- n) entgegen § 25 dieser Satzung Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 03.12.2018 außer Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmixungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pellettieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

*1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungzwang, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

EWC-Code	Bezeichnung
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier-(mineral)-
13 02 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
15 02 02	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien ect.
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren mit PCB
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
16 05 05	Gase in Druckbehältern
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 0509	gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen
20 01 32	Arzneimittel
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)
20 0136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	Papier und Pappe <ul style="list-style-type: none">- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas <ul style="list-style-type: none">- außerhalb des Erfassungssystems DSD- Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt <ul style="list-style-type: none">- Massivholz (sauber und unbehandelt)- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierter Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil))- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v. g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe <ul style="list-style-type: none">- Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP - Embalagen, Polystyrol - Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle <ul style="list-style-type: none">- NE und FE - Metalle, FE - Metallgebinde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll <ul style="list-style-type: none">- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Herten ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

Speisereste-Entsorgung

Vor Jahren wurden Speisereste, Fette, Öle und andere Küchenabfälle noch zusammen mit dem regulären Müll oder durch die Kanalisation entsorgt. Vom deutschen Gesetzgeber wird aufgrund der EU-Verordnung 1774/2002 in verschiedenen Gesetzesstexten eine gesonderte und somit hygienische Entsorgung vorgeschrieben.

Für alle gewerblichen Kunden gelten folgende Hinweise:

Getrennthaltungsgebot bei Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung nach „Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung“ (TierNebV)

§ 4 (2) Speisereste sind in Gaststätten, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen bzw. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (generell aus dem gewerblichen Bereich) getrennt (von sämtlichen Abfällen) zu sammeln, aufzubewahren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/Abfg)

§ 5 (4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 27 Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen (Afallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gewerbeabfallverordnung

Die Getrenntsammlung von Speiseresten ist hier zwingend vorgeschrieben.

Entsprechend § 3 und § 6 müssen gewerbliche Speisereste getrennt gesammelt werden und dürfen zur Verwertung nicht gemischt werden (z.B. die Entsorgung gewerbliche Speisereste in der kommunalen Biotonne, da dort eine Vermischung mit häuslichem biologisch abbaubarem Abfall stattfindet).

Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Es wird bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung von Speiseresten (z.B. Biotonne) gegen § 3 Satz 2 (Anhang, Kapitel 4 Nr. 4 der LMHV) verstoßen. (Hier sei auf den hygienischen Zustand der kommunalen Biotonne verwiesen, die nicht gereinigt und desinfiziert wird. Durch die geringe Abholfrequenz werden die in der Biotonne gelagerten Speisereste Fäulnisprozessen ausgesetzt).

Verordnung EG 852 vom 29.04.2001 über Lebensmittelhygiene, Kap. VI:

Nr.2: Lebensmittelabfälle sind in verschließbaren Behältern zu lagern, diese müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,

Nr.3 Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, dass diese sauber und frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 19. Dezember 2025, die der Rat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung
über den Abfallentsorgungsgebührentarif
vom 19. Dezember 2025**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2025

Fred Toplak
Bürgermeister



Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif

vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	267,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	364,00 EUR
c)	240-L-Abfallbehälter	jährlich	656,00 EUR
d)	770-L-Abfallbehälter	jährlich	2.125,00 EUR
e)	1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.927,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	155,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	204,00 EUR

3. für den Bioabfallbehälter

a)	120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	36,00 EUR
b)	240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	72,00 EUR

4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack

5,00 EUR

5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr

80,00 EUR



6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung

- | | |
|---|-----------|
| a) bis 240 Liter Gefäßvolumen | 40,00 EUR |
| b) für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen | 50,00 EUR |

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

- | | | |
|---|-------------------------|----------------------|
| a) Restabfall, bis 35 Liter | pro Einheit | 2,50 EUR |
| b) Restabfall, vgl. §1.4 | pro Einheit | 5,00 EUR |
| c) PKW-Reifen | pro Stück | 2,50 EUR |
| d) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107 | pro Eimer pro Speisfass | 2,50 EUR
5,00 EUR |

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 09. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 19. Dezember 2025, die der Rat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Stadt Herten
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern
vom 19. Dezember 2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2025

Fred Toplak
Bürgermeister

Der Bürgermeister

-46-



Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern

vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herten hat am 18. Dezember 2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernung (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernung (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeugs durchgeführt.

§ 2 Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	41,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	20,50 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	82,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	41,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	212,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	106,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	25,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	45,50 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	65,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	131,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	163,00 Euro
bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 326,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 09. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 19. Dezember 2025 die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 19. Dezember 2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister

Anlage1

**Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom
19.12.2025**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund

- des § 7 Absatz 2 i.V. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 01.07.2023 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 08/2023 vom 16.06.2023) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner(innen) ist (sind) der (die) Auftraggeber(innen) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 01.01.2025 außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 19.12.2025**

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	360,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.203,00 €
c) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	1.935,00 €
d) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	3.520,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	794,00 €
b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene	794,00 €
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	957,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	1.040,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.909,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.909,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	3.615,00 €
d) als Parkbestattung	4.415,00 €
e) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	3.520,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	1.389,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	1.040,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	1.615,00 €
d) als Parkbestattung	1.815,00 €
e) Baumbestattung	1.389,00 €

(6) Streufeldbestattung

a) Streufeld	795,00 €
--------------	----------

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(8) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)

je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	230,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	760,00 €
c) Aschenurnen	125,00 €
d) Totgeburten	40,00 €

Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

e) bei Erdbestattung	760,00 €
f) bei Urnenbestattung	125,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	230,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	760,00 €
c) Aschenurnen	125,00 €
d) Totgeburten	40,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	570,00 €
f) Baumbestattungen	125,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	680,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.515,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	230,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	760,00 €

(4) Streufeldbestattungen

a) Streufeld	120,00 €
--------------	----------

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	2.275,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	1.138,00 €
c) Aschenurnen	250,00 €
(2) <u>Ausgraben eines Verstorbenen</u>	
a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.515,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	758,00 €
c) Aschenurnen	200,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1) Benutzung des Aufbahrungsraumes	72,00 €
(2) Benutzung der Trauerhalle	107,00 €
(3) Unterstellung ohne Dekoration	61,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1) Benutzung einer Kühlzelle	460,00 €
(2) Nutzung der Orgel (ohne Organist)	52,00 €
(3) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
(4) Gedenkplakette	72,00 €
(5) Grabmalgenehmigung	88,00 €
(6) Sondertransport Abraum (nur Friedhof Westerholt)	
- bei Sarggrabbereitung	75,00 €
- bei Tiefengrabbereitung	125,00 €
(7) Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsgebühr für folgende Grabnutzungen:	

Sarggräber:

- Reihengrab (15 und 30 Jahre Nutzung)	40,00 €
- Kinderreihengrab (25 Jahre Nutzung)	14,00 €
- Erdwahlgrab	65,00 €
- Grabkammer Wahlgrab	130,00 €

Urnengräber:

- Urnenreihengrab	26,00 €
- Urnenwahlgrab	37,00 €

Für gewünschte Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Grabbereitungsgebühren um 75 %.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Herten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung)“ vom 19.12.2025, die der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Herten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) vom 19.12.2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister



Satzung für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Herten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) vom 19.12.2025¹

Der Rat der Stadt Herten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung hat zum Ziel, die Vergabe von Aufträgen der Stadtverwaltung Herten und ihren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Sie dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz sowie der Korruptionsverhütung. Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren werden durch die Satzung nicht begründet.

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Herten, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (GVV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt für Vergaben der Stadtverwaltung und deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Herten vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie eventuell erforderliche/ergänzende Besondere Vertragsbedingungen angewendet werden:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- a) **Teil B:** Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- b) **Teil C:** Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind:
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Herten allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Herten hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll regelmäßig zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist möglichst zu vermeiden.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teilbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei:
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Der Direktauftrag ist gem. § 4 dieser Satzung ordnungsgemäß zu dokumentieren. Zur Dokumentation kann eine elektronische Vergabeplattform oder ein Vergabemanagementsystem genutzt werden.

§ 6 Vergabeverfahren

- (1) Alle Vergabeverfahren der Stadt Herten und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden durch die Zentrale Vergabestelle (ZV) durchgeführt. Gründe für ein Abweichen von dieser Regelung sind zu dokumentieren und durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt zu genehmigen.
- (2) Die Regelungen des § 3 Ausschussordnung der Stadt Herten, in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (3) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bieterinnen über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bieterinnen von Beginn an mitzuteilen.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach § 5 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.
 - a) Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf.
 - b) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - c) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
 - d) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bieterinnen vergeben.
- (5) Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 7 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -Anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden.
 - a) Sie dienen dazu, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.
 - b) Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 8 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (4) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann durch Eigenerklärungen erbracht werden.
- (5) Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden.
- (6) Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 9 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform oder ein Vergabemanagementsystem.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 EURO (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Der Auftraggeber muss die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens.

- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sollen nach Möglichkeit produktneutral formuliert werden.
- (2) Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf dem Wettbewerb zu unterstellen, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausbeschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein soll nicht entscheidend sein.
- (5) Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 11 Fristen

Binden-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Abhängig vom Charakter des jeweiligen Beschaffungsauftrages sollten Regelungen zu Vertrags- und Auftragsänderungen sowie insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen zur Gewährleistung der Rechtsklarheit und Transparenz ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung zulässig, wenn:
 - a) sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und
 - b) der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. (Bei mehreren Änderungen ist der Gesamtwert maßgeblich.)
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 14 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16 Korruptionsschutz

Bei allen Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) in der geltenden Fassung zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 beschlossen, für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich an der Sportanlage Herten-Nord, östlich der Backumer Straße, südlich der Polsumer Straße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße und nördlich der Langenbochumer Straße eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage C) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage C) aufgeführt.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Herten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht. Wichtige Gründe für eine längere Dauer der Frist liegen nicht vor. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Herten als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 09.07.2025 zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich bekannt.

Herten, 17.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister

Geplanter Bereich für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans



Betroffene Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Herten	21	648 teilweise

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck

- Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 "Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus"
- Änderung des Geltungsbereichs für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren
- Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ werden vom Rat der Stadt Herten für den Bereich an der Sportanlage Herten-Nord, östlich der Backumer Straße, südlich der Polsumer Straße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße und nördlich der Langenbochumer Straße folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend Anlage 1 verkleinert.
 2. Der Geltungsbereich für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ wird entsprechend Anlage 2 weiter beibehalten.
 3. Für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.
 4. Für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.
-

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht. Wichtige Gründe für eine längere Dauer der Frist liegen nicht vor.

Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage D aufgelistet.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** unter

<https://www.o-sp.de/herten/>

im Internet veröffentlicht bzw. dort eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die in § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Flur vor Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten durch öffentliche Auslegung als leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt:

Montag	8:00—16:00 Uhr
Dienstag	8:00—12:30 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Nach § 4a Absatz 2 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** durchgeführt.

Herten, 17.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister

33. Änderung des Flächennutzungsplans

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, 13.12.2024</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II), L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, 14.10.2025</p> <p>Baugrund- und Versickerungsuntersuchung, Dr. Meinecke & Schmidt Partnertgesellschaft, Herten, 26. März 2025</p> <p>Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung, IBF Felling Ingenieure GmbH, Dülmen, 28.10.2025</p> <p>Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 02.10.2024</p> <p>Stellungnahme der Emschergenossenschaft/Lipperverband vom 13.03.2025</p> <p>Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzbände im Kreis Recklinghausen (NABU, BUND, LNU) vom 18.02.2025</p> <p>Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV vom 13.03.2025</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ mit Umweltbericht</p> <p>Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<p>Schallimmissionsprognose, Bericht Nr.: E04360, IST Akustik GmbH, Burscheid, 03.02.2025</p> <p>Verkehrsgutachten, Projekt-Nr. 2468, abvi verkehrsplanung, Bochum, 26. Juni 2025</p>
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 07.03.2025
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Baugrund- und Versickerungsuntersuchung, Dr. Meinecke & Schmidt Partnertgesellschaft, Herten, 26. März 2025</p> <p>Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung, IBF Felling Ingenieure GmbH, Dülmen, 28.10.2025</p>

	<p>Stellungnahme der Emschergenossenschaft/Lipperverband vom 13.03.2025</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ mit Umweltbericht</p> <p>Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	<p>Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 02.10.2024</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ mit Umweltbericht</p> <p>Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 beschlossen, für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ im Bereich an der Sportanlage Herten-Nord, östlich der Backumer Straße, südlich der Polsumer Straße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße und nördlich der Langenbochumer Straße eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage A) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage A) aufgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Herten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht. Wichtige Gründe für eine längere Dauer der Frist liegen nicht vor. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Herten als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 09.07.2025 zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ öffentlich bekannt.

Herten, 17.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister



**Geplanter Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 193
„Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“**



Betroffene Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Herten	21	648, 835

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck

- Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 "Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus"
- Änderung des Geltungsbereichs für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren
- Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ werden vom Rat der Stadt Herten für den Bereich an der Sportanlage Herten-Nord, östlich der Backumer Straße, südlich der Polsumer Straße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße und nördlich der Langenbochumer Straße folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend Anlage 1 verkleinert.
 2. Der Geltungsbereich für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ wird entsprechend Anlage 2 weiter beibehalten.
 3. Für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.
 4. Für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.
-

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht. Wichtige Gründe für eine längere Dauer der Frist liegen nicht vor.

Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage B aufgelistet.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** unter

<https://www.o-sp.de/herten/>

im Internet veröffentlicht bzw. dort eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die in § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Flur vor Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten durch öffentliche Auslegung als leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt:

Montag	8:00—16:00 Uhr
Dienstag	8:00—12:30 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Nach § 4a Absatz 2 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB vom **26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** durchgeführt.

Herten, 17.12.2025

Fred Toplak
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, 13.12.2024</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II), L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, 14.10.2025</p> <p>Baugrund- und Versickerungsuntersuchung, Dr. Meinecke & Schmidt Partnertgesellschaft, Herten, 26. März 2025</p> <p>Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung, IBF Felling Ingenieure GmbH, Dülmen, 28.10.2025</p> <p>Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 02.10.2024</p> <p>Stellungnahme der Emschergenossenschaft/Lipperverband vom 13.03.2025</p> <p>Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen (NABU, BUND, LNU) vom 18.02.2025</p> <p>Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV vom 13.03.2025</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ mit Umweltbericht</p> <p>Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<p>Schallimmissionsprognose, Bericht Nr.: E04360, IST Akustik GmbH, Burscheid, 03.02.2025</p> <p>Verkehrsgutachten, Projekt-Nr. 2468, abvi verkehrsplanung, Bochum, 26. Juni 2025</p>
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 07.03.2025
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Baugrund- und Versickerungsuntersuchung, Dr. Meinecke & Schmidt Partnertgesellschaft, Herten, 26. März 2025</p> <p>Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung, IBF Felling Ingenieure GmbH, Dülmen, 28.10.2025</p>

	<p>Stellungnahme der Emschergenossenschaft/Lipperverband vom 13.03.2025</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ mit Umweltbericht</p> <p>Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	<p>Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 02.10.2024</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ mit Umweltbericht</p> <p>Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>

STADT HERREN
Der Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Mitglied des Integrationsrates (jetzt Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) Sefer Resul Yıldırım

Herr Yıldırım hat sein Mandat niedergelegt. Er wurde bei der Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025 in den Integrationsrat (jetzt Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) gewählt.

Die Nachfolge für Herrn Yıldırım war nach der Reserveliste Reyhan Akça.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeisteramt, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 106, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.

Fred Toplak

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten erhoben werden.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof:

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bialuschewski	74	94
Bohlen	82 a	63
Borowczyk	52	115
Bracht	92	993
Brunnecker	99	113
Czapkowski	52	108
Dembinski	85	114

Dopieralski	98	666
Effenberger	59	8
Feldmann	83	59
Finze	92	931
Frank	50	25
Haverkamp	81 a	84
Heine	82 a	27
Helbig	98 a	663
Hiltrop	24	11
Jaensch	80 a	14
Jemic	86	1732
Jurga	66	177
Juskowiak	87	474
Kaczmirzak	98 a	684
Kalina	98 a	634
Koppenhöfer	98 a	638
Kruck	98 a	1016
Künzel	98	449
Kutschera	52	106
Lawrenz	93	978
Lohmann	86	1016
Manzke	99	163
Martin	98 a	1107
Melchertsen	74	84
Meuser	92	538
Miethe	85	3
Nischik	98 a	696
Ollech	99	104
Otta	99	40
Pasuch	98 a	1165
Perbandt	97	912
Ralf	87	481
Rehbein	98 a	1186
Rosendahl	98 a	1020
Röttgermann	61	22
Schäfer	97	930

Schalthoff	92	1153
Schulz	97	538
Schürmann	3	20
Spuhrmann	74	120
Stephan	57 a	43
Stoß	87	480
Thye	94	226
Urbisch	93	1416
Volmar	93	889
Walden	93	973
Weßels	45	31
Zielazek	96	1753

Friedhof Scherlebeck/Lqb.:

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bernhardt	92	660
Bungart	47	15
Eckert	97	67
Först	40	30
Jablonsky	61	112
Jäger	92	120
Klutz	70	50
Koscielski	86	76
Kufer	25	46
Masuch	92	674
Schnitzler	71	20
Seele	86	63
Stankewitz	61	84
Weiβ	3	12
Wilhorst	70	21

Friedhof Westerholt:

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Alda	F6	212
Altweger	F1	424
Balz	F1	433
Brinkhaus	F12	298

Büttner	F1	435
Carstensen	F11	516
Czasch	F16	413
Falk	F14	194
Franke	F13	130
Gäher	F16	480
Grautefestert	F8	551
Heidermann	F12	253
Hermann	F17	288
Hohmann	F6	89
Horn	F18	3
Jablonowsky	F16	466
Krause	F18	110
Kuntz	F1	474
Lackmann	F4	5
Linnemann	F12	8
Lütkenhaus	F10	321
Markgraf	F1	450
Nowitzki	F18	7
Olitkowski	F6	64
Ostwald	F13	70
Piayda	F6	374
Renneberg	F9	223
Richter	F12	34
Schiwy	F16	158
Schröder	F16	398
Schwarma	F17	15
Selm	F6	559
Steinkamp	F13	195
Tietze	F12	216
Vehlow	F3	440
Wallenfang	F8	366
Wiedenbusch	F11	514

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen

der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2026** nicht selber darüber verfügt haben.
Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2026 nicht mehr.

2.Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.03.2026 die aufgeführten Reihengrabortfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Friedhof Scherlebeck/Lgb.:

Feld 40 Nr.: 25 – 30

Waldfriedhof:

Feld 66 Nr.: 1 – 48
Feld 84 Nr.: 37 – 63

Friedhof Westerholt:

Feld F16 Nr.: 261 – 294

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.03.2026** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.03.2026 nicht mehr.